

Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1284) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363 und 367) hat der Rat der Gemeinde UCHTE am 16.12.1993 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „DIE WEIDE“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen – sowie den nachstehenden/nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung – als Satzung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde UCHTE, den 17. MAI 1994, hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB in seiner Sitzung am 16.12.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 12 BauGB am 19.01.1994 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 19.01.1994 rechtsverbindlich geworden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

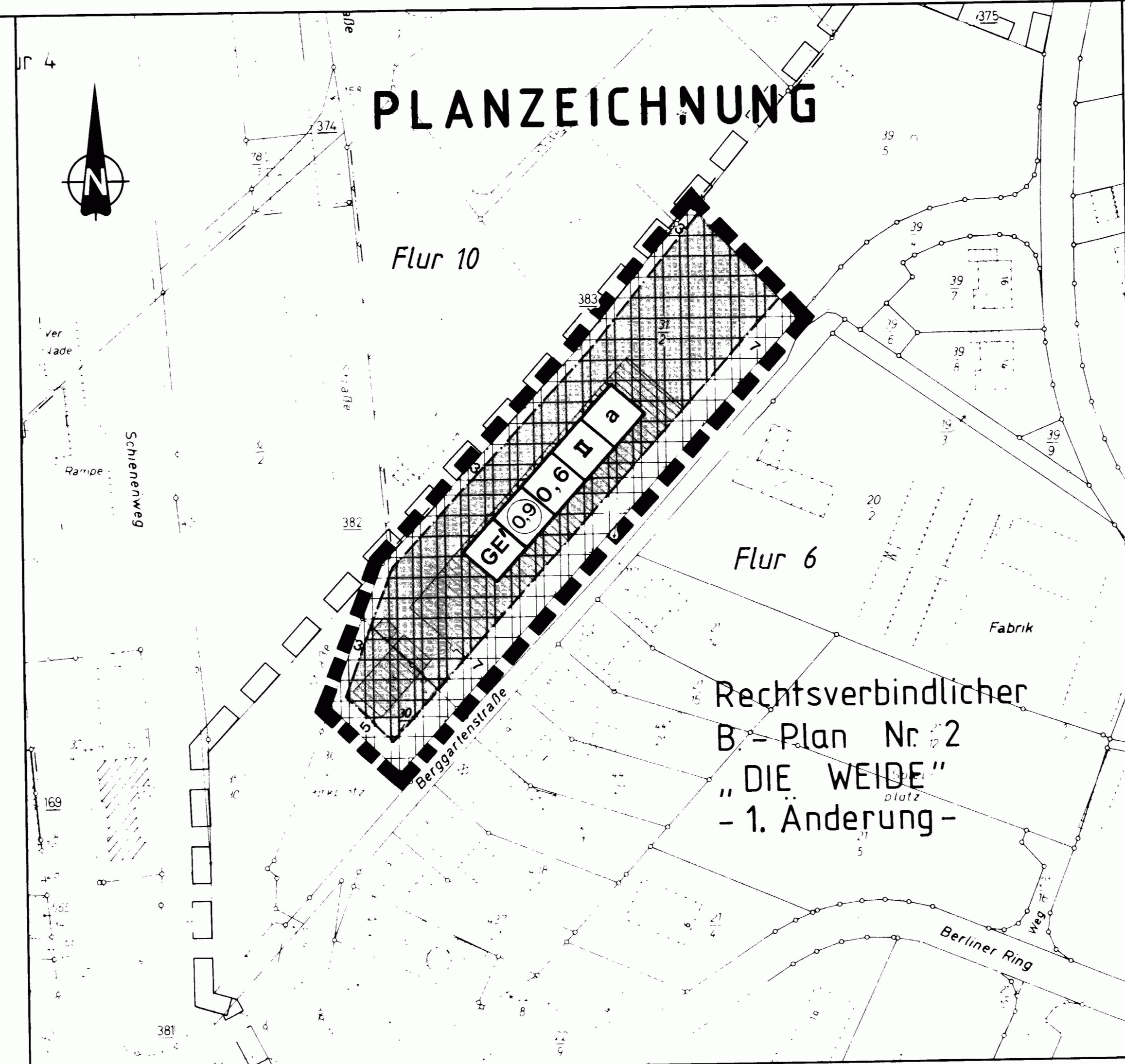
UCHTE, den 17. MAI 1994, hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „DIE WEIDE“ - 1. Änderung - beschlossen. UCHTE, den 18.05.1995, hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „DIE WEIDE“ - 5. vereinfachte Änderung - beschlossen.

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 10
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187)
Die Planungunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die schädtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.03.1994)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.
Katasteramt Nienburg (Weser), den 04.11.1993

Der Entwurf der vereinfachten Änderung wurde vom Planungsausschuss des Landkreises Nienburg/Weser ausgearbeitet.
Nienburg, den 18.10.1993



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 GE: GEWERBEBEBIET MIT EINSCHRÄNKUNG - SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG § 1
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 0,9: GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 0,6: GRUNDFLÄCHENZAHL
 II: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 a: ABWEICHENDE BAUWEISE, ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND GEBÄUDE ÜBER 50m LANGE ZULÄSSIG
 ---: BAUGRENZE
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 [Graue Fläche]: DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET
 [Gestrichelte Linie]: GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR 2 „DIE WEIDE“ - 5 VEREINFACHTE ÄNDERUNG

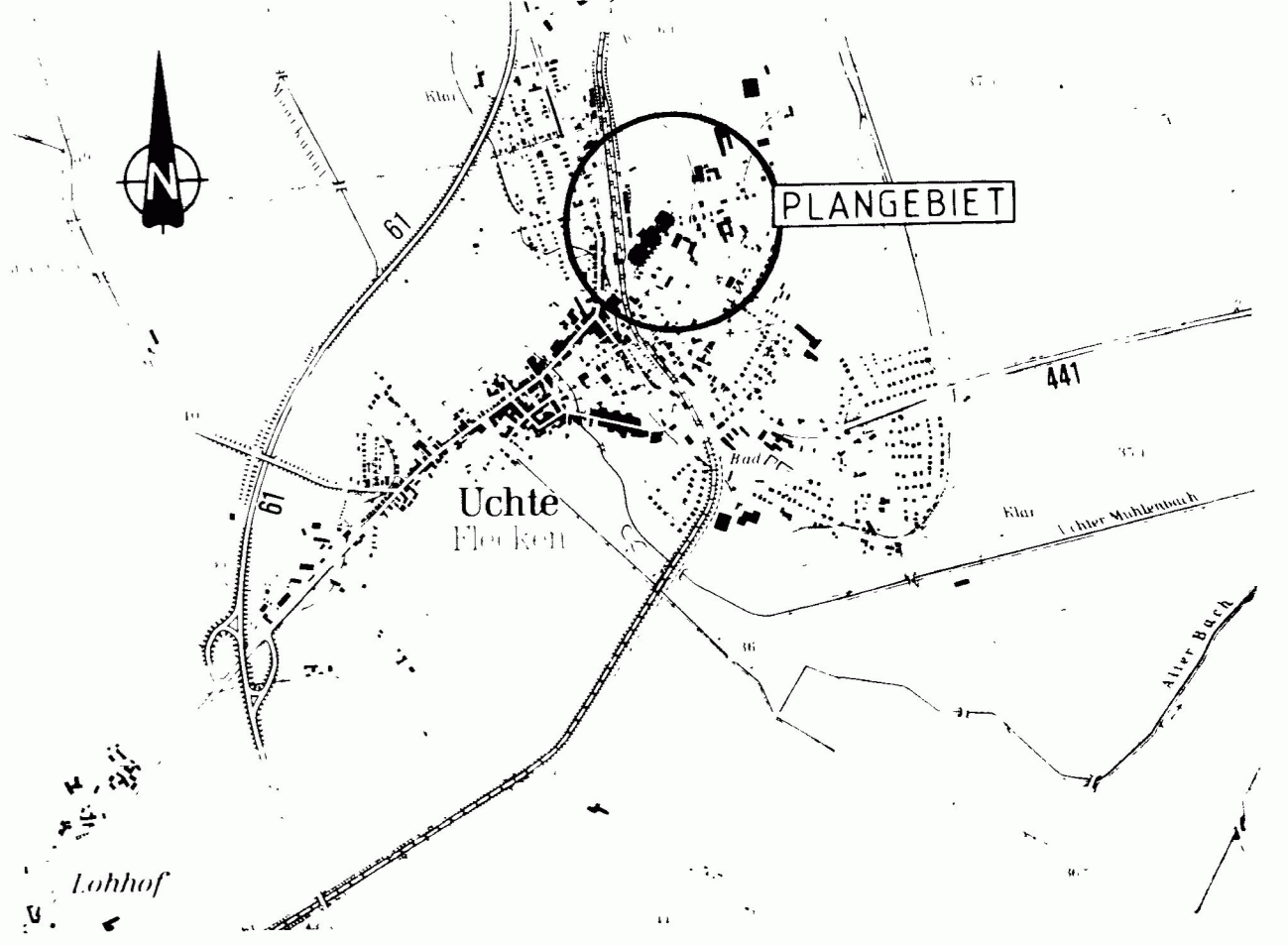
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- § 1
Im Gewerbegebiet mit Einschränkung sind nur solche Betriebe zulässig, die im Mischgebiet § 6 BauNVO zulässig sind.
- § 2
Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 2 „Die Weide“ - 5 vereinfachte Änderung treten für dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Die Weide“ - 1 Änderung außer Kraft.

LANDKREIS NIENBURG / WESER
Flecken

UCHTE
Bebauungsplan Nr. 2
„DIE WEIDE“
- 5. vereinfachte Änderung -
Urschrift

FLUR 6 MASSTAB 1 1000
Ubersichtsplan Maßstab 1 25 000



Verfasser: Landkreis Nienburg/Weser Der Oberkreisdirektor Planungsamt	Gezeichnet: H. Kemmerer A. Reuß	Stand: OKTOBER 1993
AZ 61-622-21/033-1-2-a5		